



Abschalten! Abschalten!

Warum dieses Spiel keinen Spaß mehr macht. (Und warum wir neue Spielregeln brauchen.)

Strompreisrückblick

Dezember 2017

Meldungen

- ◇ Windparkportfolio der EnBW weiter ausgebaut
- ◇ Weitere Investitionsphase der Swisspower Renewables AG
- ◇ eno energy verbucht ein gutes Jahresendgeschäft
- ◇ 31 Mio. € Erstinvestition der Stadtwerke Brilon in Windenergie
- ◇ Weitere Expansion bei Capital Stage
- ◇ Windparks in Portugal und Deutschland durch EKZ übernommen
- ◇ Aquila Capital erwirbt einen der größten Windparks in Nordeuropa
- ◇ Innogy verfolgt Strategie zum Ausbau erneuerbarer Energien auf dem US-Markt
- ◇ Weiterer Windparkvertrag in Schweden von OX2 und Fontavis unterzeichnet
- ◇ Clens-Gruppe durch BayWa r.e. übernommen
- ◇ Ausschreibungsergebnisse & Zinssätze



Abschalten! Abschalten!

Warum dieses Spiel keinen Spaß mehr macht. (Und warum wir neue Spielregeln brauchen.)

Von Jan Weber

Das billige Allheilmittel zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

Es gibt wahrscheinlich kaum einen jüngeren Windpark, der nicht mit temporären Betriebs Einschränkungen beauftragt ist. Neben immissionsschutzrechtlichen Gründen greifen immer mehr artenschutzrechtliche Vermeidungsabsichten in das Betriebsregime ein. Die Begründung ist denkbar simpel: Das naturschutzfachliche Vorsorgeprinzip gebietet, besonders und streng geschützte Fledermäuse und Vögel vor Kollisionen zu schützen, die, wenn sie in einem „signifikant erhöhten“ Maße befürchtet werden, dem (absichtlichen) Töten dieser Tiere gleichgesetzt werden, was durch den einschlägigen § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten ist. Da drehende Rotoren dieses Risiko auslösen, stellt deren Stillstand nun mal die einfachste Vermeidung dar. Und die bequemste.

Mit dem Paradigmenwechsel des EEG 2017 und vor allem mit den Ergebnissen der vergangenen Ausschreibungsrunden wird nun allerdings die Luft dünn. Das Spiel macht keinen Spaß mehr.

Leichtfertig Raum gegeben

Als ab den frühen 2000er Jahren das Kollisionsproblem breit diskutiert wurde und Forschungsvorhaben angeschoben wurden, wurde die Abschaltung als unmittelbare Problemlösung propagiert. So wird bereits in der einleitenden Zusammenfassung des BMU-Forschungsvorhabens

zu Fledermauskollisionen¹ die Fokussierung auf „fledermausfreundliche Betriebsalgorithmen“ als Forschungsziel postuliert, ohne eine Grundsatzdiskussion über Alternativen zu eröffnen.

Betrachtet man, wie sich die jüngere Rechtsprechung – und nunmehr auch der Gesetzgeber² – schwertun, das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit dem Kollisionsproblem in Einklang zu bringen, wie unübersichtlich also die Handhabung des Spannungsfeldes Artenschutz und Windenergie ist, wird sogar verständlich, dass man hinsichtlich der Vermeidung zunächst den naheliegenden und einfachen Weg eingeschlagen hat. Immerhin wurde dieser auch als Handreichung an die Windenergiebranche verstanden, denn man argumentierte, dass die Abschaltung so manchen Windpark erst genehmigungsfähig gemacht hätte.

Auf Seiten der Projektierer wurde der Ansatz zwar heftig kritisiert, jedoch verding der Gedanke, dass die Ertragsverluste verschmerzt werden könnten. Anfängliche Befürchtungen, die Abschaltungen zum Fledermausschutz würden unmittelbar zur Unwirtschaftlichkeit der Projekte führen, hatten sich nicht bestätigt. So arrangierten sich größere Kreise von Entwicklern und Betreibern mit Ertragsverlusten, die unter dem ehemaligen Fördersystem vor 2017 „verdrückt“ werden konnten.

Tag- und Nachtgleiche und neue Abschaltgründe

Mit diesem scheinbaren Burgfrieden im Rücken wird seit einigen Jahren die nächtliche Abschaltung zum Fledermausschutz auf die tagaktiven Vögel übertragen. Lassen bestimmte Parameter ein erhöhtes Auftreten kollisionsgefährdeter Vogelarten in einem Windpark vermuten, wird auch tagsüber abgeschaltet. Ähnlich wie bei der Diskussion um die Fledermäuse sind jedoch diese Parameter fachlich unklar. Die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)³ und in der Folge die Handlungsanleitungen der Bundesländer haben die Nähe zu Nestern als Indiz eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos in den Vordergrund gestellt.

Nun wird nachgelegt: Die selbe Länderarbeitsgemeinschaft empfiehlt nun auch Abschaltungen, wenn nahe von Windenergieanlagen landwirtschaftliche Aktivitäten wie Ernte, Mahd oder Pflügen Vögel anziehen könnten⁴. Dabei wird das Prinzip der Nähe zum Nest, auf dem ja die Helgolandliste der LAG-VSW aufbaute, beiseitegelassen. Diese Abschaltforderung soll überall gelten! Erste Bundesländer wie Bayern oder Niedersachsen haben dies bereits in ihre Handlungsempfehlungen aufgenommen.

In den südwestlichen Bundesländern will man darüber hinaus dem angeblichen Kollisionsrisiko für ziehende Kraniche ebenfalls durch Abschaltungen begegnen. Hier werden im Herbst und Frühling Monitorings beauftragt, die durch den Verschnitt von Massenzugbeobachtungen und schlechten Wetterbedingungen dem Betreiber die Abschaltung anzeigen sollen.

Beiden neuen Ansätzen ist gemein, dass keine empirischen, statistischen oder verhaltensökologischen Befunde das vorgebliche Vorsorgeprinzip unterstützen. So sind beispielsweise Kraniche als Kollisionsopfer kaum bekannt. In der bundesweiten Schlagopferdatei wurden seit Anfang der Erhebungen vor 20 Jahren ganze drei Kranichkollisionen in Hessen, keine in Rheinland-Pfalz und keine in Baden-Württemberg verzeichnet!

Addition und (k)ein Ende

Mögen temporäre Abschaltungen für den einen oder anderen Vermeidungszweck isoliert betrachtet noch hinnehmbare Ertragsverluste mit sich bringen, wird bei einer Addition von nächtlichen und täglichen Abschaltung bald klar, dass das Risiko langwieriger Abschaltungen die wirtschaftliche Sinnfrage eines Windparks aufwirft.

In dieser Situation wird ein scheinbar konsequentes Konzept zur Festlegung von Abschaltkontingenten⁵ diskutiert, das zusammen mit der Genehmigung einen quantitativen Rahmen vorgeben will, der dem Prinzip der Zumutbarkeit des § 45 Abs. 7 BNatSchG entlehnt⁶ einen maximal zumutbaren – also gerade noch wirtschaftlichen – Ertragsverzicht definiert. Also die „schwarze Null“ aus Sicht des Betreibers. Nach dem von Schreiber und Gellermann vorgelegten Konzept soll der Antragsteller – quasi am Verhandlungstisch – einen Ertragsverzicht anbieten, der ihm voraussichtlich noch den wirtschaftlichen Betrieb gewährleistet. Schreiber und Gellermann wollen damit also den „Deckel“ definieren, der durch das möglicherweise unkoordinierte Nebeneinander verschiedener Abschaltindikationen erreicht (oder überschritten) werden kann.

Nicht nur die Verfechter der diversen Abschaltungsansätze vertreten die landläufige Ansicht, dass die Betreiber den Ertragsverlust einzelner Abschaltungen leicht verschmerzen könnten. Auch diverse Projektierer scheinen „um des lieben Friedens willen“ den Ertragsverlust einfach akzeptiert zu haben oder schon von Anfang an einzupreisen.

Nun jedoch fahren zwei Züge frontal aufeinander zu: Auf der einen Seite addieren sich diverse Abschaltindikationen zu einem problematischen Ertragsverzicht auf (das Schreiber-

Gellermann-Konzept versinnbildlicht den Wunsch nach maximaler Abschaltung); auf der anderen Seite lassen die ausschreibungsgetriebenen geringen Vergütungen keine Spielräume für solche Verzichte.

Neue Ideen und Alternativensuche anregen

Gerade in dieser Situation verwundert die scheinbar bereitwillige Aufnahme immer neuer Abschaltansätze. Der bisherige „Mechanismus“ führte bisher immer dazu, dass Vorschläge, wie die der LAG VSW Einzug in die Genehmigungspraxis halten konnten. Bildungs-, Forschungs- und Moderationsinstitutionen fungierten als Multiplikatoren, sodass sich Behördenangehörige und Erlassgeber dem Druck nicht entziehen konnten. Aktuell wird versucht, den Kontingentansatz ebenfalls in dieses System einzuspeisen und es wird für bundesweite Akzeptanz geworben.

Es verwundert, dass es gerade in den Institutionen, die sich einer neutralen Betrachtung der Problematik verpflichtet fühlen, nicht gelingt, den Konfrontationskurs der beiden „Züge“ wahrzunehmen. Es wäre zu wünschen, ja sogar einzufordern, dass man innehält und das vermeintliche Allheilmittel Abschaltung neu betrachtet. War nicht der ursprüngliche Gedanke, nur dort Windenergieanlagen abzuschalten, wo wirklich bedeutsame Hotspots bestimmter Fledermaus- und Vogelvorkommen einer Genehmigung entgegenstehen würden? Inzwischen scheint sich der artenschutzfachliche Hotspot aber über das gesamte Bundesgebiet zu erstrecken!

Wer kann moderieren?

Es gibt zahlreiche Institutionen, die in dem Spannungsfeld tätig sind. U. a. gehören dazu die Fachagentur Windenergie an Land e.V. oder das Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE). Des Weiteren kümmern sich Fachleute und Rechtswissenschaftler beispielsweise im BWE-Arbeitskreis Naturschutz und Windenergie oder in der Koordinierungsstelle Windenergie recht der TU Braunschweig sowie weitere Institutionen um das Thema. Um jedoch eine Neuausrichtung in dieser Frage anzustoßen, bedarf es zum einen der fachlichen und rechts-wissenschaftlichen Grundlagenarbeit, zum anderen einer – auch politisch – höher angesiedelten Plattform. Es sollte möglich sein, diese Institutionen entlang dieses einen Themas zusammenzubringen, um neue Ideen zu entwickeln, zu bewerten und schließlich deren Durchsetzung zu unterstützen. Auch wenn das Thema der Abschaltungen klar umrissen erscheint, ist das Gelände unübersichtlich. Es werden Felder berührt, die bei dem sich verfestigten artenschutzrechtlichen Signifikanztheorem beginnen und bei einem fachlich längst zur Verfügung stehenden landschaftspflegerischen Maßnahmeninstrumentarium aufhören;

sowohl europarechtliche Perspektiven, wie auch lokale Haltungen, z. B. von Naturschutzverbänden, sind im Blick zu behalten.

Auch wenn diese Unübersichtlichkeit abschreckend wirken kann, sollte doch der Anlauf gewagt werden. Die Branche, die moderierenden Institutionen sowie Verwaltungen sollten die Bequemlichkeit des Allheilmittels Vermeidung durch Abschaltung abschütteln und neue Konfliktlösungen suchen. Die Spielregeln der Energiewende werden gerade geändert. Das Ziel sollte die wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Realisierung sein. Planungshemmnisse müssen in ihrer allgemeinen Auswirkung überprüft werden. Das Allheilmittel Abschaltungen gehört dazu.

Quellen

- ¹ Brinkmann, R. et. al.: „Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen“ (BMU-Forschungsvorhaben), Hannover, 2011
- ² Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), 22.06.2017, mit der Einführung des Signifikanztheorems durch Änderung des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2
- ³ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): „Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ (sog. Helgolandliste), 2015
- ⁴ Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW): „Abschaltung von WEA zum Schutz von Greifvögeln und Störchen bei bestimmten landwirtschaftlichen Arbeiten“; Beschluss 2017-1-1 vom 25.04.2017; weitere vorgeschlagene Parameter: landwirtschaftliche Aktivität im Umkreis von 300 m um WEA, zwischen April und Oktober, Abschaltung vier Tage lang, von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
- ⁵ Schreiber, M., Degen, A., Flore, B-O., Gellermann, M.: „Abschaltzeiten für Windkraftanlagen zur Vermeidung und Verminderung von Vogelkollisionen. Handlungsempfehlungen für das Artenspektrum im Landkreis Osnabrück“, Stand der Bearbeitung: 06.01.2016; vorgestellt im 4initia-Newsletter 7/2016
- ⁶ Eine kritische Auseinandersetzung dazu kann gelesen werden bei: Brandt, E.: Kurzgutachten zum sog. Schreiber/Gellermann-Papier (Entwurf); Technische Universität Braunschweig, Oktober 2016